

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.05.2023. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur durch eine Mitgliedsversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2025 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Einzelmitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 15,-€/mtl.
- (3) Familien+ zahlen je weiteres Familienmitglied 5,-€/mtl. mehr auf die Einzelmitgliedschaft.
- (4) Die Freundesmitgliedschaft beträgt 5,-€/mtl.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird im Beitrittsformular mit dem Mitglied beschlossen und legt die zu zahlenden Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Monats erhoben und sind spätestens 14 Tage später zu entrichten.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Lebensjahr. Kinder bis 6 Jahre sind kostenfrei. Kinder ab 6 Jahre bis 18 Jahre sind über die Familien+ Mitgliedschaft mit 5,-€/mtl. pro Person/Kind mehr an Beitrag zu entrichten.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (5) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. eines Monats, erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes in dem Monat.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Überweisung, Sepa, Dauerauftrag oder Bar zu zahlen.

a) Die Mitglieder können bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.

b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 15. einer jeden Abrechnungsperiode (des Monats) auf das Beitragskonto des Vereins. Bei verspätetem Entrichten kann eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 1,50 Euro anfallen.

(2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem ersten des Monats, erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 1,50 Euro pro Mahnung erhoben.

b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

Bei jährlicher Zahlung ist der Beitrag für das kommende Jahr bis zum Ende des Jahres zu entrichten, spätestens 14 Tage danach.

§ 6 Gebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Seminare, Ausflüge, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich bis zum Ende des Monats zu stellen.

Anlage zur Beitragsordnung des Vereins

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

- Kinder 1 bis 6 Jahren kostenfrei
- Kinder/Jugendliche von 6 Jahre bis 18 Jahre sowie Partner/innen über die Familie+ Mitgliedschaft (abgerechnet über Eltern, Erziehungsberechtigten) 5,- €/mtl.
- Erwachsene (Einzelmitgliedschaft) über 18 Jahre 15,- €/mtl.
- Freundschaftsmitgliedschaft 5,- €/mtl.